

Mediascher Zeitung

für sächsisch-deutsche Volkspolitik.

Er erscheint Mittwoch und Sonnabend

Bezugspreise:

Für Mediasch: bei Abholen des Blattes jährlich 30 K (monatlich K 2.50). Bei **Zustellung** ins Haus und **Postversendung im Inland** jährlich 36 K (monatlich 3 K). **Postversendung im Ausland** jährlich 42 K (monatlich K 3.50.) **Einzelnnummer 50 Hell.**

Verantwortlicher Schriftleiter:

Erich Waldemar Lingner.

Druck und Verlag G. A. Reissenberger, Mediasch.

Schriftleitung und Verwaltung:
Mediasch, Marktplatz Nr. 28.

Fernruf 33

Ang. Postpartassaguthaben: 35580.

Anzeigenpreis:

Eine Zeile der kleinsten Schrift über die ganze Breite des Blattes K 2.40; über zwei Drittel-Breite K 1.60; über ein Drittel-Breite 80 Hell. Bei Wiederholungen über 5mal entsprechender Nachlaß. Besprechungen im redaktionellen Teile des Blattes pro Zeile K 1.-.

Mittwoch, 8. Januar 1919.

An unser Volk!

Der erweiterte sächsische Zentralausschuß vereint mit dem deutsch-sächsischen Nationalrat für Siebenbürgen als die berufene Vertretung des siebenbürgisch-sächsischen Volkes hat am 8. Januar 1919 in Mediasch einstimmig folgende Entschliebung gefaßt:

Die Weltereignisse haben für das Gebiet, auf dem das Volk der Siebenbürger Sachsen vor fast 800 Jahren seine Heimat begründet hat, neue Tatsachen geschaffen. König Ferdinand von Rumänien hat in seinem Dekrete vom 27. Dezember 1918 die Herrschaft über dieses Gebiet ausgesprochen und angetreten. Der zahlreichste Volksstamm Siebenbürgens und der angrenzenden Teile Ungarns aber hat in seiner Karlsburger Nationalversammlung den Anschluß an Rumänien erklärt. Durch die Vereinigung Siebenbürgens und der von Rumänen bewohnten Teile Ungarns mit Rumänien wird ein Gesamtgebiet geschaffen, dessen Zusammengehörigkeit in den ethnographischen Verhältnissen begründet ist.

Angeichts dieser Tatsachen und in der Überzeugung, daß sich hier ein weltgeschichtlicher Vorgang vollzieht, spricht das sächsische Volk in Siebenbürgen, indem es sich auf den Boden des Selbstbestimmungsrechtes der Völker stellt, seinen Anschluß an das Königreich Rumänien aus und entbietet dem rumänischen Volke seine brüderlichen Grüße und herzlichen Glückwünsche zur Erfüllung seiner nationalen Ideale.

Das sächsische Volk Siebenbürgens trägt damit nicht nur der weltgeschichtlichen Entwicklung Rechnung, sondern auch dem innern Rechte des rumänischen Volkes auf Vereinigung und Staatenbildung und spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß sich das rumänische Volk und der rumänische Staat, dem das sächsische Volk seine altererbte Tüchtigkeit zur Verfügung stellt, sich ihm gegenüber immer durch vornehme und gerechte Gesinnung leiten lassen wird. Das sächsische Volk, das Jahrhunderte hindurch eine verfassungsmäßige Selbstverwaltung besaß, die ihm entgegen feierlicher und gesetzlicher Zusicherung widerrechtlich entzogen wurde, erwartet ferner, daß es ihm niemals unmöglich gemacht werde, sich als eine ihres Volkstums bewußte nationale und politische Einheit in aller Zukunft zu behaupten und zu entwickeln in der Voraussetzung, daß der neue Staat ihm alles gerne bieten und geben wird, was es als seine Lebensbedingungen ansieht.

Eine Gewähr hierfür sieht es in den Karlsburger Beschlüssen der rumänischen Nationalversammlung, in denen ausgesprochen ist, daß jedes Volk sich in seiner Sprache und durch seine Söhne leiten, unterrichten, verwalten und rechtsprechen und in Gesetzgebung und Regierung die entsprechende Vertretung erhalten soll, die für Kirche und Schule Autonomie gewähreleisten und überhaupt eine gerechte und wohlwollende Berücksichtigung aller freiheitlichen, nationalen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte der Völker und damit auch unseres Volkes verbürgen.

Das sächsische Volk stimmt ferner dem Beschlusse der Karlsburger Nationalversammlung zu, wonach auf dem Friedenskongreß die Gerechtigkeit und die Freiheit für die großen und die kleinen Nationen gleichmäßig gesichert werden sollen, und sieht darin eine dauernde Bürgschaft für den Frieden der Völker.

Es hofft und wünscht, daß auch die übrigen deutschen Volksgenossen im neuen Staate sich seinem Vorgehen anschließen werden und spricht die Erwartung aus, daß die Rechte, die ihm gebühren, auch den übrigen Deutschen zuerkannt werden und daß die völkische und politische Zusammengehörigkeit aller Deutschen in dem neuen Staat anerkannt wird.

Im vollen Bewußtsein der Bedeutung seines Entschlusses betrachtet sich das sächsische Volk von heute an als ein Glied des rumänischen Reiches, seine Söhne und Töchter als Bürger dieses Staates. Es bittet Gott, daß er den verantwortungsvollen Schritt, den es zu tun sich verpflichtet fühlte, zum Guten lenke und mit seinem Segen begleite.

Mediasch, 8. Januar 1919.

Die sächsische Nationalversammlung.